



Vernehmlassung – 20.451 n Pa. Iv. Marti Samira. Armut ist kein Verbrechen

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ (7. März 2025)

Mit dem vorliegenden Schreiben nimmt die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) Stellung im Rahmen der Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative Marti Samira. Armut ist kein Verbrechen.

Die EKKJ unterstützt die von der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vorgeschlagenen Präzisierungen im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG), die dazu führen, dass Ausländerinnen und Ausländer, die unverschuldet von der Sozialhilfe abhängig werden, nicht den Verlust ihrer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung befürchten müssen. Diese Änderung ist insbesondere für Kinder und Jugendliche aus betroffenen Familien von Bedeutung.

Die Schweiz hat 1997 die **UNO-Kinderrechtskonvention** (KRK) ratifiziert. Diese garantiert allen Kindern das Recht auf soziale Sicherheit und einen angemessenen Lebensstandard (Art. 26 und 27 KRK). Die derzeitige Rechtslage gefährdet diese Rechte, indem sie Familien dazu zwingen kann, auf Sozialhilfe zu verzichten, aus Angst, ihren Aufenthaltsstatus zu verlieren.

Die Vorlage stärkt auch das Recht des Kindes, mit seinen Eltern zusammenzuleben (Art. 9 KRK). Der Verlust des Aufenthaltsstatus eines Elternteils wegen Sozialhilfeabhängigkeit kann Familien trennen. Dies hätte schwerwiegende Folgen für das Wohl der betroffenen Kinder. Die vorgeschlagene Änderung trägt dazu bei, solche Härtefälle zu vermeiden.

Es ist davon auszugehen, dass Kinder und Jugendliche von der Gesetzesrevision überproportional betroffen sind. Sie machen rund einen Drittel der Sozialhilfebeziehenden in der Schweiz aus. Für das Wohlergehen dieser Kinder und Jugendlichen ist die Sozialhilfe von zentraler Bedeutung. Armut führt bei Kindern zu materieller Benachteiligung, sozialer Ausgrenzung, gesundheitlichen Folgen und schlechteren Bildungschancen, die sich oft bis ins Erwachsenenalter auswirken.

Die EKKJ ist der Ansicht, dass die ursprüngliche Formulierung der parlamentarischen Initiative («mutwillig herbeigeführt») anstelle von «durch eigenes Verschulden» verwendet werden sollte. Dies würde bedeuten, dass eine Ausweisung nur bei nachgewiesenem Missbrauch erfolgen kann. Dies würde aus Sicht der Kommission zu einer tieferen Quote des Nichtbezugs von Leistungen führen, was letztlich den direkt oder indirekt betroffenen Kindern und Jugendlichen zugutekäme und damit die Einhaltung ihrer Kinderrechte gewährleisten würde. Die EKKJ schlägt deshalb vor, den Gesetzestext wie folgt zu ändern:

Art. 62 Abs. 1^{bis}

1^{bis} Bei der Prüfung eines allfälligen Widerrufs nach Absatz 1 Buchstabe e ist zu berücksichtigen, ob die betroffene Person durch eigenes Verschulden die Sozialhilfeabhängigkeit **mutwillig** herbeigeführt und ihr ~~Arbeitspotenzial oder andere Möglichkeiten, nachhaltig von der Sozialhilfe unabhängig zu werden, unzureichend genutzt hat~~ **oder mutwillig unverändert gelassen hat.**

Art. 63 Abs. 1^{bis}

1^{bis} Bei der Prüfung eines allfälligen Widerrufs nach Absatz 1 Buchstabe c ist zu berücksichtigen, ob die betroffene Person durch eigenes Verschulden die Sozialhilfeabhängigkeit **mutwillig** herbeigeführt und ihr ~~Arbeitspotenzial oder andere Möglichkeiten, nachhaltig von der Sozialhilfe unabhängig zu werden, unzureichend genutzt hat~~ **oder mutwillig unverändert gelassen hat.**



Die Revision bringt aus kinderrechtlicher Sicht eine wesentliche Verbesserung der Situation der Kinder und Jugendlichen in den betroffenen Familien. Sie trägt zudem dazu bei, dass die Schweiz ihren kinderrechtlichen Verpflichtungen nachkommt.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ